



Gemeinde Rheinau

Verordnung  
über das nächtliche Dauerparkieren  
auf öffentlichem Grund

(Laternengaragen-Verordnung)

vom 8. Dezember 1993

## **Artikel 1**

### ***Bewilligungspflicht***

Es ist nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, Fahrzeuge und Fahrzeuganhänger aller Art nachts regelmässig auf öffentlichem Grund oder auf allgemein zugänglichen kommunalen Parkplätzen abzustellen.

## **Artikel 2**

### ***Erteilung der Bewilligung***

Die Bewilligung ist mit dem Erlass dieser Verordnung allen in Rheinau wohnhaften Fahrzeugbesitzern erteilt die mangels anderer Parkierungsmöglichkeiten auf einen gesteigerten Gemeingebrauch an öffentlichem Grund der Gemeinde Rheinau im Sinne von Art. 1 angewiesen sind.

Wochenaufenthalter und auswärtige Halter, die ihre Fahrzeuge regelmässig auf öffentlichem Grund abstellen, sind den in Rheinau wohnhaften Fahrzeugbesitzer gleichgestellt.

Als Besitzer gilt der Halter oder gegebenenfalls derjenige, dem das Fahrzeug zur selbstständigen Benützung während längerer Dauer überlassen wird.

## **Artikel 3**

### ***Platzanspruch***

Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz; sie berechtigt den Besitzer lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschrift zu parkieren.

### ***Freihalten von Strassen und Plätzen***

Polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen, wie bei Schneeräumungen, Umzügen und dergleichen, gelten auch für Fahrzeugbesitzer, die eine Abgabe gemäss dieser Verordnung zu entrichten haben.

## **Artikel 4**

### **Gebühren**

Für die Bewilligung ist eine Gebühr zu entrichten.

Sie beträgt monatlich:

Fr. 30.-- für Fahrzeuge der Kat. B, Anhänger aller Art mit einem Gesamtgewicht bis 750 kg.

Fr. 60.-- für Gesellschafts- und Lastwagen sowie Anhänger aller Art mit einem Gesamtgewicht von über 750 kg. Gebührenanpassung

Wer aus der Gemeinde wegzieht, hat sich innert 8 Tagen bei der Einwohnerkontrolle unter Rückgabe des Schriftenempfangsscheines oder Vorweisung des Ausländerausweises abzumelden.

Bei schriftlicher Abmeldung wird für die Nachsendung der Ausweise eine Gebühr erhoben.

### **Gebührenanpassung**

Der Gemeinderat ist berechtigt, die Gebühren anzupassen.

## **Artikel 5**

### **Gebührenpflicht**

Nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird durch Erhebungen festgestellt, von wem Gebühren zu verlangen sind.

Fahrzeugbesitzer, die sich nicht darüber ausweisen können, dass ihnen ein ausübbares Recht zusteht, ihre Fahrzeuge während der Nacht auf privatem Grund in Rheinau zu parkieren, gelten grundsätzlich als gebührenpflichtig im Sinne von Art. 2 und 4.

### **Benutzungspflicht**

Wer sich über einen privaten Platz ausgewiesen hat, muss diesen regelmässig benutzen.

## **Artikel 6**

### ***Dauer der Benützerpflicht***

Ein gebührenpflichtiger Fahrzeugbesitzer hat die Gebühr so lange zu entrichten, bis er nachweist, dass er keine Bewilligung mehr benötigt.

Vorausbezahlte Gebühren werden nur aufgrund eines Nachweises gemäss Abs. 1 innerhalb von längstens 5 Jahren seit der Benützungsänderung auf Verlangen zurückerstattet. Dabei fallen nur ganze Monate in Betracht.

Nicht bezahlte Gebühren sind für den ganzen Zeitraum nachzuzahlen, während welchem der/ die Gebührenpflichtige keine private Abstellmöglichkeit basass. Die Gebührenforderung verjährt nach 5 Jahren.

## **Artikel 7**

### ***Meldepflicht***

Wer neu gebührenpflichtig wird, hat dies der Gemeindeverwaltung Rheinau innert 30 Tagen zu melden.

## **Artikel 8**

### ***Strafbestimmungen***

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, namentlich den mit der Abklärung der Gebührenpflichtig betrauten Organen Angaben macht, der Meldepflicht nicht genügt oder die Kontrolle erschwert, wird mit Busse bis zu Fr. 200.-- belegt.